

C h e c k h e f t

Vorbereitung

auf die

Entlassung

Ein Wegweiser

In die Freiheit



IMPRESSUM

Herausgeber: Der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes
Nordrhein – Westfalen
Aktenzeichen: 4450 E (III) – 7. 21

Mitwirkung: Gefangene in Zusammenarbeit mit Sozialarbeiterinnen/
Sozialarbeitern des Strafvollzuges, der Bewährungshilfe
und der freien Straffälligenhilfe

Gesamtherstellung: Druckerei des Landesjustizvollzugsamtes NRW

Stand: Juni 2004 - 3. Auflage

C H E C K H E F T

VORBEREITUNG AUF DIE ENTLASSUNG

EIN WEGWEISER IN DIE FREIHEIT

Zur Vorbereitung dieser Informationsschrift waren umfangreiche Recherchen und eine sorgfältige Sichtung von Sekundärliteratur erforderlich. Wir denken, dass die vorliegende Broschüre allen Betroffenen ein hilfreicher und wertvoller Wegweiser sein wird.

Wir bitten alle Leserinnen und Leser dieser Broschüre, uns durch Anregungen in der weiteren Arbeit zu unterstützen, um so auch eine regelmäßige Aktualisierung des Checkheftes erzielen zu können.

Ihr Schreiben richten Sie bitte an folgende Anschrift:

An den
Präsidenten
des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen
Sedanstraße 15
42275 Wuppertal

INHALTSÜBERSICHT

	VORWORT	6
1.	WIE KÖNNEN SIE DIE HAFTZEIT BEWÄLTIGEN?	7
1.1	Allgemeines	7
1.2	Maßnahmen der schulischen Bildung und Studium	7
1.3	Maßnahmen der beruflichen Bildung	8
2.	HILFEN ZUR ORIENTIERUNG IN DER JVA	10
2.1	Wie können Sie sich informieren?	10
2.2	Besuchszeiten	10
2.3	Sonderbesuch	10
3.	BERATUNGSHILFEN FÜR INHAFTIERTE UND HAFTENTLASSENE	11
4.	HILFESTELLUNG DURCH DIE EHRENAMTLICHE BETREUUNG	12
5.	GELD UND SCHULDEN	13
5.1	Beschaffung der Unterlagen	13
5.1.1	Die SCHUFA-Auskunft	13
5.1.2	Anfrage wegen Mahnbescheiden oder Vollstreckungsbescheiden	13
5.2	Unterhaltsforderungen	14
5.3	Zwangsvollstreckungsverfahren	14
5.4	Girokonto	15
5.5	Vermittlung an externe Beratungsstellen	15
6.	SOZIALHILFE	17
6.1	Allgemeines	17
6.2	Hilfen für die Familie	17
6.3	Fahrtkostenerstattung	18
6.4	Überbrückungsgeld	18
7.	KRANKENVERSICHERUNG	19
8.	VOLLZUGSLOCKERUNGEN	20
8.1	Ausgang (§ 11 StVollzG)	20
8.2	Regelurlaub (§ 13 StVollzG)	20
8.3	Urlaub zur Entlassungsvorbereitung (§15 StVollzG)	21

8.4	Urlaub aus wichtigem Anlass (§ 35 StVollzG)	21
9.	WIE SEHEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE VORZEITIGE ENTLASSUNG AUS?	22
9.1	Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe (§ 57 StGB)	22
9.2	Zurückstellung nach dem BtMG?	23
9.3	Besonderheiten bei ausländischen Gefangenen	24
10.	WAS SIE ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DER BEWÄHRUNGSHILFE WISSEN SOLLTEN	25
11.	WAS SIE ÜBER DIE FÜHRUNGSAUFSICHT WISSEN SOLLTEN	26
12.	WICHTIGE PERSONALPAPIERE UND BESCHEINIGUNGEN	27
12.1	Meldebestätigung	27
12.2	Bundespersalausweis	27
12.3	Lohnsteuerkarte	27
12.4	Geburtsurkunde	28
12.5	Versicherungsverlauf	28
12.6	Sozialversicherungsausweis	28
12.7	Führerschein	29
12.8	Wohnberechtigungsschein	29
12.9	Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung	30
13.	AGENTUR FÜR ARBEIT	36
14.	DIE ERSTEN TAGE NACH DER ENTLASSUNG - Wege durch die Ämter -	49
	ANSCHRIFTEN	51
	QUELENNACHWEIS	55

VORWORT

Die Entlassungsvorbereitung hat für jeden Gefangenen eine zentrale Bedeutung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung. Diese Broschüre soll Sie in Ihrer Entlassungsvorbereitung unterstützen.

Es sind viele Informationen in diese Broschüre eingearbeitet. Bei der Themenauswahl sind wir von der allgemeinen Haftsituation ausgegangen. Die individuelle Lage des Einzelnen konnte jedoch nicht erfasst werden. Insoweit soll die Broschüre als hilfreiche Anregung verstanden werden.

Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit den Vorbereitungen.

Ordnen und vervollständigen Sie Ihre persönlichen Unterlagen. Machen Sie sich ein konkretes Bild von Ihren jetzigen und künftig erwarteten Lebensverhältnissen (Wohnort, Wohnung, Beruf, Schulden- und Vermögenssituation usw.).

Nehmen Sie ganz gezielt Verbindung auf zu Ämtern, Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen am künftigen Wohnort.

Scheuen Sie sich nicht, weitergehende Informationen bei den entsprechenden Stellen anzufordern, z.B. bei dem Sozialdienst Ihrer Justizvollzugsanstalt.

Bereits vorbereitete Musteranschreiben und Formvordrucke sollen Ihnen als Arbeitserleichterung dienen.

Wenn Sie aktiv werden und dabei einen langen Atem behalten, werden Sie auch Menschen und Institutionen finden, die Sie in Ihren Bemühungen unterstützen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Kraft und das nötige Quäntchen Glück, das Sie für einen erfolgreichen Start brauchen.

Die Nennung von Broschüren, Schriften und Anschriften erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. WIE KÖNNEN SIE DIE HAFTZEIT BEWÄLTIGEN?

1.1 Allgemeines

Sie sollten sehr früh damit beginnen, Ihre Haftzeit sinnvoll auszufüllen. Das setzt voraus, dass sie sich aktiv an der Vollzugsplanung beteiligen, unabhängig davon, ob ein **Vollzugsplan** erstellt wird.

Im Vollzugsplan, der in der Regel erst ab einer Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr erstellt wird, werden die für Sie wichtigen Eckdaten festgelegt. Der Plan benennt den Zeitpunkt, zu dem die Verlegung in den offenen Vollzug geprüft wird und bestimmt, wann die Fortschreibung des Vollzugsplanes erfolgen soll. Diese Termine sollten Sie sich merken und beachten. Eine sehr wichtige Entscheidung ist, wann Sie mit der Prüfung selbständiger Lockerungen rechnen können, insbesondere aber, was die Vollzugskonferenz an Voraussetzungen hierfür benannt hat. Die Vollzugsplanung stützt sich, soweit Sie das Einweisungs-verfahren durchlaufen haben, vorrangig auf Ihren Einweisungsbeschluss. In diesem Beschluss werden Aussagen darüber gemacht, in welche Vollzugsform Sie eingewiesen werden. Er fasst das Ergebnis der Beratungen der Einweisungskommission zusammen. Dieser Beschluss wird Ihnen in der Regel in der Einweisungsanstalt ausgehändigt. Es wird daher vorausgesetzt, dass Ihnen der Beschluss inhaltlich bekannt ist.

Die ebenfalls in dem Beschluss enthaltenen Empfehlungen für die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen haben in der Regel jedoch nur Angebotscharakter. Sie sollten sich um eine Realisierung dieser Empfehlungen bemühen.

Dies bedeutet für Sie, dass Sie aktiv werden und die Teilnahme und Durchführung beantragen. Ohne Aktivitäten von Ihrer Seite wird keine sinnvolle **Vollzugsplanfortschreibung** möglich sein. Mit diesem Ergebnis werden Sie spätestens zum Zweidrittel-Zeitpunkt konfrontiert werden. Tragen Sie deshalb dazu bei, dass nicht nur die Sie belastenden, sondern auch die Sie entlastenden Aspekte dargestellt werden. Meist ist eine Hilfestellung nur möglich, wenn Sie die Ansätze Ihrer Bemühungen deutlich machen. Als Beispiel ist auf Seite 9 ein Vollzugsplanformular der JVA Köln abgedruckt.

1.2 Maßnahmen der schulischen Bildung und Studium

Während der Haftzeit haben Sie die Möglichkeit, an schulischen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen. Diese dienen der Auffrischung schulischen Wissens und dem Erwerb verschiedener Schulabschlüsse bis hin zu einem Fernstudium an der Fernuniversität Hagen. Informationen über schulische Bildungsmaßnahmen erhalten Sie bei den Lehrern (Pädagogischer Dienst) Ihrer Anstalt.

1.3 Maßnahmen der beruflichen Bildung

Haben Sie bisher keinen Berufsabschluss, streben Sie im erlernten Beruf eine Fortbildung an oder ist eine andere Berufsrichtung in Form einer Umschulung erforderlich? Für solche Fälle bietet der Strafvollzug eine große Palette von geeigneten beruflichen Maßnahmen.

Aktuelle Termine (Berufsrichtung, Beginn, Dauer und Ort) können Sie bei Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in für berufliche Bildung in der Justizvollzugsanstalt erfragen.

Wünschen Sie eine Beratung oder haben Sie schon konkrete Vorstellungen, an welcher beruflichen Maßnahme Sie teilnehmen möchten, dann wenden Sie sich an den/die Sachbearbeiter/in für berufliche Bildung.

Die Kosten für die beruflichen Maßnahmen trägt in der Regel die Agentur für Arbeit.

Zur Beurteilung, ob die Fördervoraussetzungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfüllt werden und ob die persönliche Eignung vorhanden ist, benötigt der/die zuständige Mitarbeiter/in der Agentur für Arbeit entsprechende Zeugnisse und Nachweise.

Benötigt werden:

- letztes Schulzeugnis;
- Facharbeiterbriefe etc.;
- Fortbildungsnachweise;
- Bescheide über den Bezug von Arbeitslosengeld/-hilfe;
- bisheriger Rentenversicherungsverlauf.

Sollte eine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht möglich sein, kann die Justizverwaltung die anfallenden Kosten übernehmen.

Vollzugsplan

(Fortschreibung)

für: _____

nach Beratung in der heutigen Konferenz

Sachbearbeiter/in: Herr/Frau _____

	Abteilung	Sichtvermerk
1. Unterbringung (geschlossener oder offener Vollzug):	1a	
2. Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt:		
3. Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen:		
4. Arbeitseinsatz:	2a	
5. Berufliche Förderungsmaßnahmen:	7	
6. Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung:	7	
7. Besondere Hilfs- oder Behandlungsmaßnahmen:	8	
8. Lockerungen des Vollzuges:	1	
9. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung:	8	
10. Sonstiges (z.B. ausländerrechtliche Maßnahmen):		
Festgesetztes ÜG/Soll: _____ €	6	
11. Wiedervorlage zur Fortschreibung bei __ am _____	5	

Der Anstaltsleiter
i.A.

(Tag)

Der vorstehende Vollzugsplan wurde dem Gefangenen eröffnet und erläutert:

(Tag)

(Unterschrift des Bed.)

Kenntnis genommen:

(Tag)

(Unterschrift des Gef.)

2. HILFEN ZUR ORIENTIERUNG IN DER JVA

Durch die Inhaftierung sind Sie aus Ihren sozialen Bezügen herausgerissen worden. Von heute auf morgen müssen Sie in einer neuen Welt zurechtkommen. Hierfür benötigen Sie Hilfen zur Orientierung, die wir Ihnen hiermit geben wollen.

2.1 Wie können Sie sich informieren?

- durch die Hausordnung, die u.a. aufzählt, wer in Ihrer Anstalt für was zuständig ist;
- durch Gespräche mit Anstaltsbediensteten;
- durch Aushänge auf Ihren Abteilungen (z.B. über Maßnahmen der beruflichen und schulischen Bildung, Freizeit- und Sportangebote).

2.2 Besuchszeiten

Die Besuchszeiten entnehmen Sie bitte der Hausordnung oder den entsprechenden Aushängen.

2.3 Sonderbesuch

In begründeten Ausnahmefällen können Sie Sonderbesuch erhalten.

3. BERATUNGSHILFEN FÜR INHAFTIERTE UND HAFTENTLASSENE

In der Nähe einer jeden Justizvollzugsanstalt gibt es Beratungsstellen für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige, die in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst Ihrer Justizvollzugsanstalt dessen Beratungsangebot ergänzen. Sollten Sie sich jedoch für einen Ort entschieden haben, in dem Sie sich nach Ihrer Haftentlassung niederlassen wollen, suchen Sie im Sinne einer langfristigen Entlassungsvorbereitung den Kontakt zu einer Beratungsstelle an diesem Ort.

Arbeitsschwerpunkte der Beratungsstellen sind:

- Unterstützung bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen;
- Hilfestellung beim Umgang mit Behörden;
- Unterstützung bei der Arbeitssuche;
- Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung;
- Beratungsgespräche bei persönlichen Problemen;
- Gespräche mit Familienangehörigen oder Partnern von Inhaftierten;
- Schuldnerberatung.

Anschriftenverzeichnis

ab Seite 55

beachten!



4. HILFESTELLUNG DURCH EHRENAMTLICHE BETREUUNG

Personen, die bereit und in der Lage sind, Gefangenen zu helfen, nach der Haftentlassung in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, können in den Vollzugsalltag des Landes NRW als ehrenamtliche Betreuer zugelassen werden. Die Betreuung soll dazu beitragen, persönliche Schwierigkeiten von Gefangenen zu lösen und zu mildern, Bildung und berufliche Fähigkeiten zu fördern, die Entlassung vorzubereiten und die Eingliederung in das Leben in Freiheit zu unterstützen.

Als Betreuerinnen und Betreuer werden nur Personen zugelassen, die für eine ehrenamtliche Mitarbeit in Justizvollzugsanstalten geeignet sind. Bevorzugt werden Personen, die in sozialer Arbeit erfahren sind. Sie sollten bereit sein, noch über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus persönlichen Beistand zu leisten.

Eine besondere Form ehrenamtlichen Engagements bilden die Kontaktgruppen, die von unterschiedlichen Zusammenschlüssen und Vereinen angeboten werden. Hier können Fragen der Entlassungsvorbereitung und auch die mit der Entlassung verbundenen Hoffnungen und Ängste in der Gruppe oder im Einzelgespräch mitgeteilt und besprochen werden. Auch die Kontaktgruppenmitarbeiter bieten in der Regel Beziehungen über den Zeitpunkt der Entlassung hinaus an.



5. GELD UND SCHULDEN

Sind Sie ohne Beratung und Hilfe nicht in der Lage, Ihre Schulden zu erfassen und zu regulieren, stehen Ihnen die Hilfe der Anstalt und der Schuldnerberatungsstellen außerhalb der Anstalt zur Verfügung. Sie helfen mit, wenn Sie sich im Vorfeld der Beratung alle verfügbaren Unterlagen zusenden lassen. Bei der Beschaffung der dann noch fehlenden Unterlagen ist Ihnen dann Ihr/e Schuldnerberater/in behilflich. Eine abschließende Entschuldung kann in den meisten Fällen erst nach der Entlassung erfolgen. Es ist jedoch wichtig, sich schon frühzeitig mit den Gläubigern in Verbindung zu treten, um weitere Kosten und Zwangsmaßnahmen zu verhindern.

5.1. Beschaffung der Unterlagen

5.1.1. Die SCHUFA – Auskunft

Regelmäßiger Bestandteil einer Konteneröffnung oder einer Kreditaufnahme ist das Einverständnis zur Weitergabe persönlicher Daten an die SCHUFA (SCHUFA-Klausel).

Die SCHUFA speichert

- Daten zu ihren Konten bei Sparkassen und Geldinstituten
- kundenbezogene Daten der Unternehmen der Telekommunikationsbranche bei Erwerb eines Vertragshandys (ausgenommen Handys mit Pre-paid Karten)
- die Eintragung der Schuldnerverzeichnisse der Amtsgerichte
- Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
- Anordnung eines Haftbefehls (Erzwingungshaft) bei Verweigerung der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.

Hinweis: Eine Inhaftierung allein ist kein eintragungsfähiger Grund, bedenken Sie aber, dass es möglich ist, dass die Adresse der Haftanstalt, von der aus Sie die Schufa-Auskunft beantragen, gespeichert werden kann. Die Schufa-Auskunft ist kostenpflichtig und kann nur noch unter bei der Schufa - Hauptgeschäftsstelle in Bochum beantragt werden.

5.1.2. Anfrage wegen Mahnbescheiden oder Vollstreckungsbescheiden

Mahnbescheide und Vollstreckungsbescheide werden in Nordrhein-Westfalen zentral von zwei Gerichten bearbeitet und zwar für den Bereich Westfalen/Lippe durch das AG Hagen und für den Bereich Rheinland durch das AG Euskirchen. Dort können Sie bei den Mahnabteilungen nachfragen, ob gegen Sie Mahnbescheide und Vollstreckungsbescheide vorliegen.

Weitere Unterstützung bei der Beschaffung von Gläubigerunterlagen erhalten Sie durch die Schuldnerberatung.

5.2 Unterhaltsforderungen

Wenn Sie ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen können, ist es möglich, die Herabsetzung/ Nullstellung / Stundung dieser Unterhaltsleistung gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bei dem zuständigen Stadt-/Kreisjugendamt zu beantragen, in dessen Bereich der/die Unterhaltsberechtigte(n) wohnen, zu beantragen.

5.3 Zwangsvollstreckungsverfahren (Mahnbescheid / Vollstreckungsbescheid / Pfändung)

Die erste Stufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist der **Mahnbescheid**. Den Mahnbescheid erhalten Sie durch eine Zustellung. Beim Erlass eines Mahnbescheides muss der Gläubiger dem Gericht nur glaubhaft versichern, dass die Forderung zu Recht besteht und dass er mehrfach vergeblich versucht hat, Sie über seine Forderung zu informieren. Das Gericht prüft nicht, ob die Forderung zu Recht besteht, sondern nur, ob der Gläubiger die formellen Vorschriften beachtet hat.

Gegen den Mahnbescheid ist Widerspruch möglich. Dieser sollte jedoch nur dann eingelegt werden, wenn die Forderung ganz oder teilweise unberechtigt ist.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit dem Gläubiger in Verbindung zu setzen, wenn Sie aufgrund des Mahnbescheides Zahlungen an den Gläubiger leisten wollen. In diesem Fall müssen Sie sich mit dem Gläubiger, also nicht mit dem Gericht in Verbindung setzen.

Sollten Sie fachkundige Hilfe benötigen, setzen Sie sich mit der Schuldnerberatung in Verbindung.

Die zweite Stufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist der **Vollstreckungsbescheid**. Dem Vollstreckungsbescheid muss ein Mahnbescheid vorausgegangen sein, er wird in der Regel einen Monat nach dem Mahnbescheid durch den Gläubiger beantragt. Die Möglichkeit eines Widerspruchs besteht nicht. Mit dem Vollstreckungsbescheid erhält der Gläubiger die Möglichkeit, seine Forderung über einen Zeitraum von 30 Jahren von Ihnen beizutreiben.

Die letzte Stufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist der **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss**. Eine Pfändung ist die letzte Stufe des gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens. Das bedeutet, dass Gerichtsvollzieher und andere mit der Vollstreckung Beauftragte erst dann pfänden dürfen, wenn die Vollstreckbarkeit erklärt und zugestellt worden ist (Zustellung des Vollstreckungsbescheides durch Gerichtsvollzieher oder Post; auch Vollstreckungsankündigung durch Verwaltungsstellen). Die Anstalt wird dadurch verpflichtet, den Eigengeldbetrag, der den Ü-Geld-Soll-Betrag übersteigt, sofort an den Gläubiger zu überweisen.

Denken Sie daran, dass ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Ihre Wiedereingliederung behindert. Das können Sie verhindern, wenn Sie rechtzeitig Kontakt zur Schuldnerberatung aufnehmen.

5.4 Girokonto

Wir empfehlen Ihnen die Einrichtung eines Girokontos. Anträge zur Kontoeröffnung erhalten Sie bei allen Banken, Sparkassen und Postämtern. Dafür benötigen Sie Ihren Personalausweis/ Pass. Auf das eingerichtete Konto können Sie einen Teil Ihres Überbrückungsgeldes bei der Entlassung einzahlen.

Versuchen Sie möglichst bald nach der Entlassung ein Konto zu eröffnen, denn der Arbeitgeber und das Arbeitsamt verlangen eine Bankverbindung.

Sollte sich die Einrichtung eines Girokontos problematisch gestalten, empfiehlt es sich, das Kreditinstitut auf die Verpflichtung hinzuweisen, dass ein sogenanntes „Guthabenkonto“ einzurichten ist.

Hinweis: Aufgrund der freiwilligen Selbstverpflichtung aller Kreditinstitute im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) vom 20.06.1995 sind alle Kreditinstitute gehalten, für jedermann ein Girokonto auf Guthabenbasis zu eröffnen. Sollte Ihre Bank dies dennoch ablehnen, lassen Sie sich eine schriftliche Begründung der Ablehnung geben.

5.5 Vermittlung an externe Schuldnerberatungsstellen

Wenn Sie während und / oder nach der Haft Hilfen durch eine externe Schuldnerberatungsstelle in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie berücksichtigen, dass Sie mit einer längeren Wartezeit für ein Erstgespräch rechnen müssen. Diese Wartezeit sollten Sie nutzen, um Ihre Gläubigerunterlagen so weit es Ihnen möglich ist zusammenzustellen.

Wir empfehlen Ihnen, die Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle zu suchen, die einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege (wie zum Beispiel Caritasverband, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt) angeschlossen ist. Sie können aber auch kommunale Schuldnerberatungsstellen oder das Angebot der Verbraucher-zentralen in Anspruch nehmen.

Die Anstalt ist Ihnen bei der Beschaffung von entsprechenden Anschriften behilflich.

Datum:

(Absender)

An das

Jugendamt der Stadt / des Kreises

Unterhalt für _____ **geb. am** _____
(Name, Vorname)

Herabsetzung / Nulleinstufung / Stundung von Unterhalt gem. BGB

Anlage(n):

Haftbescheinigung

Entgeltbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mich seit dem _____ in Haft befinde.

Voraussichtlich werde ich am _____ aus der Haft entlassen.

Ich bitte daher um Herabsetzung / Nulleinstufung des Unterhaltsbetrages.

Unmittelbar nach meiner Haft werde ich mich bei Ihnen wieder melden.

Diese Verpflichtung ist mir bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

6. SOZIALHILFE

6.1 Allgemeines

Sozialhilfe erhält, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und seinem Vermögen, bestreiten kann. Zu diesem Personenkreis gehört der Straftentlassene, der einen Antrag auf Gewährung von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe (zukünftig Arbeitslosengeld II) gestellt und über den die Agentur für Arbeit noch nicht entschieden hat und der nicht über sonstige ausreichende Einkünfte verfügt. Hierzu verlangt das Sozialamt von Ihnen den Nachweis, dass Sie bereits beim Arbeitsamt Ihre Ansprüche geltend gemacht haben und Sie nicht von einer anderen Stelle Geld erhalten.

Nachzahlungen von Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe werden immer mit der Sozialhilfe verrechnet, wenn Sozialhilfe als Vorleistung gezahlt worden ist.

Sozialhilfe wird erst ab Datum der **Antragstellung** gezahlt. Wer Anspruch auf Sozialhilfe hat, den Antrag aber erst später stellt, bekommt rückwirkend keine Leistungen. Jedoch ist eine Beantragung von Sozialhilfe erst nach Eintritt der Bedürftigkeit, also grundsätzlich erst nach der Haftentlassung möglich. Eine Ausnahme gilt für den Antrag auf Übernahme der laufenden Mietkosten (hier gelten Höchstfristen!). Neben der Hilfe zum Lebensunterhalt kann das Sozialamt die Kosten zur Unterkunft sowie die Heizkosten übernehmen, sofern diese sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Außerdem können Sie einmalige **Beihilfen** u.a. zur Beschaffung von Bekleidung und zur Ersteinrichtung ihres Wohnraumes beantragen. Sie sollten sich darauf einstellen, dass das Sozialamt Ihnen zumuten kann, Ihre Bekleidung und Ihre Erstausrüstung für Mobiliar aus gebrauchten Beständen zu decken.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Sozialamt.

6.2 Hilfen für die Familie

Hat Ihre Familie durch die Inhaftierung kein ausreichendes Einkommen mehr, kann sie sich an das Sozialamt wenden und Sozialhilfe beantragen. Eine Haftbescheinigung ist vorzulegen.

Waren Sie vor Ihrer Inhaftierung Sozialhilfeempfänger, so müssen Sie das Sozialamt von Ihrem Haftantritt in Kenntnis setzen.

Gefangene, die sich in einer beruflichen Ausbildung oder Umschulung befinden und für die Dauer der Maßnahme Unterhaltsgeld nach dem **Arbeitsförderungsgesetz** (AFG) erhalten, wird empfohlen, sich wegen des Krankenversicherungsschutzes für ihre Ehefrau bzw. ihre Kinder mit der gesetzlichen Krankenkasse des Ortes, an dem die Familie wohnt, in Verbindung zu setzen.

Muss Ihre Familie für eine Wohnung Miete oder raten für eine Eigentumswohnung zahlen, sollten Sie beim zuständigen Amt für Wohnungswesen Wohngeld beantragen. Haben Sie bereits vor Ihrer Inhaftierung **Wohngeld** bezogen, sollte Ihre Familie um Erhöhung des Wohngeldes nachsuchen (geringeres Einkommen).

Wenn Ihre Familie durch die Inhaftierung auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist, teilen Sie dies dem zuständigen Sozialamt mit. Ihre Angehörigen sollten unverzüglich einen Antrag auf Sozialhilfe stellen.

Der Anspruch auf **Kindergeld** muss bei dem zuständigen Arbeitsamt geltend gemacht werden. Das gleiche gilt für **Kindergeldzuschläge**.

6.3 Fahrtkostenerstattung

Für Fahrten zur Justizvollzugsanstalt zum Besuch des Ehepartners besteht die Möglichkeit, **Fahrtkostenerstattung** durch das Sozialamt zu erhalten.

Außerdem ist das Sozialamt Ansprechpartner für die Beantragung eines so genannten **Mehrbedarfszuschlages** für Alleinerziehende bei Inhaftierung eines Elternteils.

6.4 Überbrückungsgeld

Gemäß § 51 StVollzG ist von Ihnen ein Überbrückungsgeld zu bilden, das Ihren notwendigen Lebensunterhalt und den Ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll. Das Überbrückungsgeld ist grundsätzlich nicht pfändbar.

Wenn Sie nach der Entlassung Leistungen des Sozialamtes in Anspruch nehmen wollen, wird der Sachbearbeiter des Sozialamtes Sie zunächst auf die Verwendung des Überbrückungsgeldes hinweisen. Da das Überbrückungsgeld häufig nicht voll angespart ist, die Ihnen entstehenden Kosten des Lebensunterhalts aber unter Umständen erheblich sind, sollten Sie sich gegebenenfalls beim Sozialamt beraten lassen. Wenn Sie bei dem Sozialamt einen Antrag auf Leistungen stellen, muss der Sachbearbeiter auf jeden Fall einen möglichen Anspruch prüfen.

Liegen Umstände vor, die nach Ihrer Ansicht eine **Erhöhung des Überbrückungsgeldes** erforderlich machen, sollten Sie dies Ihrer Justizvollzugsanstalt mitteilen. Dort wird geprüft, ob die von Ihnen vorgetragene Gründe eine Erhöhung rechtfertigen.

7. KRANKENVERSICHERUNG

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Sozialversicherung der Gefangenen (§§ 190 – 193 StVollzG) werden erst durch ein besonderes Gesetz in Kraft gesetzt. Bis dahin unterliegen Sie **nicht** der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Zeit der Inhaftierung ist ebenfalls keine Ersatz- oder Ausfallzeit. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung werden nicht abgeführt. Für eine Aufrechterhaltung der Versicherungen sind Sie selbst verantwortlich.

Bei der Aufnahme in einer Justizvollzugsanstalt wird Ihnen ein **MERKBLATT** über die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung (VG 7) ausgehändigt.

Lesen Sie dieses bitte sorgfältig durch.

- Siehe auch Nr. 12.5 (Versicherungsverlauf) auf Seite 28

8. VOLLZUGSLOCKERUNGEN

8.1 Ausgang (§ 11 StVollzG)

Als Lockerung des Vollzuges kann u.a. angeordnet werden, dass ein Gefangener für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang) eines Vollzugsbediensteten verlassen darf.

8.2 Regelurlaub (§ 13 StVollzG)

Ein Strafgefangener kann im **Vollstreckungsjahr** bis zu 21 Tage Urlaub erhalten. Entsprechendes gilt für Gefangene im Jugendstrafvollzug. Für Sicherungsverwahrte bestehen besondere Vorschriften.

Die Entscheidung über die Urlaubsgewährung wird in einer Vollzugskonferenz getroffen. Von Ihnen ist ein **Urlaubsantrag** zu stellen. Der Antrag soll mindestens einen Monat vor Urlaubsbeginn schriftlich gestellt werden. Den Antragsvordruck erhalten Sie bei Ihrem Abteilungsbeamten. Neben den zeitlichen Voraussetzungen (der Urlaub soll in der Regel erst gewährt werden, wenn Sie sich bereits sechs Monate im Strafvollzug befunden haben) muss Ihnen die **persönliche Eignung** zuvor zuerkannt werden.

Gefangene, die erheblich suchtfährdet sind, die eine Strafe gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu verbüßen haben oder wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen straffällig wurden, müssen von einem Psychologen oder einem Psychiater begutachtet werden. Im Ergebnis müssen Sie den **Anforderungen der Beurlaubung** genügen.

Eine besonders gründliche Prüfung erfolgt auch bei Gefangenen, die wegen einer Straftat gegen das BtMG inhaftiert sind. Grundsätzlich wird bei Gefangenen, die Betäubungsmittel konsumiert haben, ein mehrmonatiger Nachweis einer drogenfreien Lebensführung verlangt, beispielsweise durch Urinkontrollen.

- **Lockerungen bei ausländischen Gefangenen**

Wenn Sie Ausländer sind und die Ausländerbehörde der Justizvollzugsanstalt mitteilt, dass gegen Sie ausländerrechtliche Maßnahmen ergriffen worden oder anhängig sind, kann eine Verlegung in den offenen Vollzug, die Gewährung von Lockerungen oder die Gewährung von Urlaub auf Schwierigkeiten stoßen. Die Justizvollzugsanstalt muss nämlich in diesen Fällen vor ihrer Entscheidung mit der Ausländerbehörde Kontakt aufnehmen. Dies kann nach den Umständen des Einzelfalls dazu führen, dass eine Verlegung in den offenen Vollzug, die Gewährung von Lockerungen oder die Gewährung von Urlaub nicht in Betracht kommt.

- **Rechtsmittel gegen Maßnahmen der Ausländerbehörde**

Soweit gegen Maßnahmen der Ausländerbehörden Rechtsmittel zulässig sind, können diese wegen ihrer Unterschiedlichkeit hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Welches Rechtsmittel zulässig ist, kann aber dem betreffenden Bescheid entnommen werden. Wenn Sie dabei Verständnisschwierigkeiten haben, können Sie sich an Ihren Betreuer oder den Sozialdienst der Anstalt wenden.

Die Anstalt wird sich **vor der ersten Urlaubsgewährung** über die häuslichen Verhältnisse informieren. Sie müssen den Nachweis führen, dass Ihre Unterkunft für die Urlaubszeit gesichert ist.

Sollten Sie im Urlaub erkranken, können Sie ärztliche Behandlung und Pflege **nur** in der beurlaubenden Justizvollzugsanstalt erhalten. Wenn Sie dringend der ärztlichen Hilfe bedürfen und eine Rückkehr in die **zuständige Justizvollzugsanstalt** nicht zumutbar ist, haben Sie die Möglichkeit, sich in einer nahe gelegenen Justizvollzugsanstalt in ambulante Behandlung zu begeben.

8.3 Urlaub zur Entlassungsvorbereitung (§ 15 StVollzG)

Urlaub kann gewährt werden, wenn die Vorbereitung der Entlassung es erfordert und Sie urlaubsgeeignet sind. Sie haben damit die Möglichkeit, Ihre Entlassung gezielt vorzubereiten. Allerdings müssen Sie entsprechende Nachweise vorlegen können, die einer Überprüfung auch standhalten. Gründe hierfür können beispielsweise sein:

- Vorstellung beim Arbeitgeber, Vermieter, Bewährungshelfer, bei einer Beratungsstelle für Haftentlassene an Ihrem Wohnort etc.

Der zur Verfügung stehende Zeitraum für die Vorbereitung der Entlassung ist sehr knapp bemessen. Sie sollten dieses Angebot daher planvoll nutzen.

8.4 Urlaub aus wichtigem Anlass (§ 35 StVollzG)

Auch für die Gewährung von Urlaub aus wichtigem Anlass ist die Urlaubseignung erforderlich.

Eine Beurlaubung *aus wichtigem Anlass* ist nur dann möglich, wenn wichtige und unaufschiebbare persönliche, geschäftliche oder rechtliche Gründe Ihre Anwesenheit erforderlich machen und Sie nicht auf Ihren Regelurlaub verwiesen werden können.

Ein wichtiger Anlass kann auch die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod eines Angehörigen oder Ihnen nahe stehender Person sein. Sie müssen einen entsprechenden Nachweis erbringen.

9. WIE SEHEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE VORZEITIGE ENTLASSUNG AUS?

9.1 Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe (§ 57 StGB)

Die Strafaussetzung eröffnet Ihnen Möglichkeiten, sich einen erheblichen Teil der zu verbüßenden Haftstrafe zu ersparen, wenn Sie bereit sind, während des Vollzuges auf ein straffreies Leben in Freiheit hinzuarbeiten, sich gegebenenfalls auch Auflagen sowie Weisungen erteilen zu lassen und sich einem Bewährungshelfer unterstellen. Voraussetzungen für die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung sind

- Eine Verbüßung von zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate;
- Eine günstige Sozialprognose;
- die Einwilligung des Verurteilten.

Eine günstige Sozialprognose ist gegeben, wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Bei der Entscheidung sind die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände der Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Die entscheidende Frage ist hierbei, welches Maß an Wahrscheinlichkeit bei der positiven Beurteilung der Resozialisierungsmöglichkeiten zu verlangen ist. Sicher ist, dass keine Gewissheit notwendig ist, denn das Gesetz spricht von einer „Erprobung“. Ausreichend soll eine Prognose sein, bei der unter Berücksichtigung der Bewährungshilfen (Weisungen, Bewährungsaufsicht etc.) die begründete Aussicht auf Resozialisierung des Täters besteht. Eine günstige Beurteilung durch die Anstaltsleitung allein veranlasst die Strafvollstreckungskammer in der Praxis allerdings nicht zu dem Schluss, dass der weitere Vollzug der Strafe nicht mehr erforderlich ist. Dies wird damit begründet, dass sich das Verhalten in der Haft grundsätzlich von dem in Freiheit unterscheidet. Der Umstand, dass der Verurteilte sich in den Anstaltsbetrieb voll eingefügt hat, kann sich jedoch günstig auf die Einschätzung der Strafvollstreckungskammer auswirken.

Das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit wird durch die Strafvollstreckungskammer immer beachtet. Von Bedeutung ist daher, welche Gefahren für die Allgemeinheit mit der Entlassung eintreten. Aus diesem Grund werden bei Tätern, die besonders gefährliche Delikte begangen haben, höhere Anforderungen an die Prognose gestellt.

Die Einschätzung einer sozial günstigen Prognose wird in der Regel dann erfolgen, wenn

- die Empfehlungen der Einweisungsentschließung durchgeführt wurden;
- in einem psychologischen oder psychiatrischen Gutachten eine vorzeitige Entlassung befürwortet wird;
- die Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugszieles erkennbar ist;
- die Entlassung vorbereitet ist und der Nachweis der Vorbereitung durch entsprechende Belege geführt werden kann (z.B. Arbeitsvertrag, Mietvertrag).

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- die soeben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass besondere Umstände vorliegen.

Die letztgenannte Möglichkeit der Strafaussetzung zum Halbstrafenzeitpunkt ist sehr eng gefasst. Sie setzt voraus, dass die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung im Vollzug ergeben, dass besondere Umstände vorliegen, die eine Strafaussetzung zu diesem frühen Zeitpunkt rechtfertigen.

Welche Anforderungen an diese *besonderen Umstände* zu stellen sind, ist generell nur schwer zu fassen. Es müssen auf jeden fall Umstände sein, die über die allgemeinen Voraussetzungen einer günstigen Sozialprognose hinausgehen und immer ihren Bezug in der Tat oder in der Täterpersönlichkeit finden. Es reicht also beispielsweise nicht aus, dass sich die Inhaftierung nachteilig auf die Kinder des verurteilten auswirkt. Die Gerichte haben sich bei der Beurteilung der *besonderen Umstände* immer auf den Einzelfall berufen, ohne generelle Regeln hierfür aufzustellen.

9.2 Zurückstellung nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Liegt Ihrer Straftat eine Betäubungsmittelabhängigkeit zugrunde und beträgt der noch zu verbüßende Strafrest nicht mehr als zwei Jahre, so kann die Staatsanwaltschaft auf Ihren Antrag mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe zugunsten einer Therapie zurückstellen. Bei gleichen Voraussetzungen können auch mehrere Freiheitsstrafen zurückgestellt werden.

Voraussetzungen neben der Strafzeitbegrenzung sind hierfür:

- eine Aufnahmezusage einer Therapieeinrichtung, nach Möglichkeit mit einem genauen Aufnahmetermin;
- im Bedarfsfall eine Zusage für eine Entgiftung;
- eine Kostenzusage zur Durchführung der Therapie und gegebenenfalls für die Entgiftung durch einen Kostenträger (Versicherungsanstalten, überörtlicher Träger der Sozialhilfe).

Für die Durchführung der Therapie gibt es verschiedene Kostenträger. Diese fordern bei einem Antrag unterschiedliche Unterlagen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Suchtberatung Ihrer Justizvollzugsanstalt.

9.3 Besonderheiten bei ausländischen Gefangenen

Neben den allgemeinen Problemen müssen Ausländer zusätzlich mit ungewohnten Gesetzmäßigkeiten sowie sprachlichen und kulturellen Unterschieden zurechtkommen. Es gibt für Ausländer spezielle Beratungsstellen. Nähere Informationen erhalten Sie über den jeweiligen Ausländerbeauftragten Ihrer Justizvollzugsanstalt.

Bei den jeweiligen Konsulaten können weitere Informationen angefordert werden. Bei Bedarf fragen Sie bitte bei dem für Sie zuständigen Konsulat nach, ob Übersetzungen von Texten vorgenommen werden.

10. WAS SIE ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DER BEWÄHRUNGSHILFE WISSEN SOLLTEN

Die Anstalt wird von der Staatsanwaltschaft zu festgelegten Fristen um eine Stellungnahme gebeten, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt. Soweit Sie nicht selbst einen Antrag stellen, die Vollstreckung des Restes Ihrer Freiheitsstrafe nach §§ 57, 57a StGB zur Bewährung auszusetzen, müssen Sie in einer Niederschrift erklären, ob Sie mit einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung einverstanden sind. Sind Sie nicht mit einer Aussetzung einverstanden, erfolgt keine Prüfung. Sie können nach diesem Termin ein Reststrafengesuch stellen. Die ist in der Regel dann günstiger, wenn eine **soziale Prognose** zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erstellt werden kann oder gewichtige Gründe (beispielsweise der Abschluss einer begonnenen Ausbildung) gegen eine Strafaussetzung sprechen. In Ihrer Erklärung zum Stand der Entlassungsvorbereitung sollten Sie unbedingt folgende Angaben machen:

- ob Ihre Unterkunft gesichert ist (Anschrift angeben);
- ob eine Arbeitsstelle vorhanden ist (Anschrift der Firma angeben);
- ob Ihre Personalpapiere vollständig sind;
 - Bundespersonalausweis
 - Lohnsteuerkarte
 - Versicherungsnachweis
 - Arbeitsbescheinigung über Tätigkeiten aus den letzten drei Jahren
 - ggf. Meldebescheinigung
- ob Sie noch oder schon Kontakt zur Bewährungshilfe haben.

Vielleicht ist Ihr früherer Bewährungshelfer auch bereit, die Bewährungsaufsicht erneut zu übernehmen. Dort können Sie auch den Wunsch vortragen, wer die Aufsicht übernehmen soll. Die Anstalt kann dann in ihrer Stellungnahme auf diesen Kontakt verweisen. Vereinbaren Sie frühzeitig einen Besuchstermin mit dem Bewährungshelfer. Nach erfolgter Kontaktaufnahme sollten Sie – falls erforderlich – in Absprache mit dem Sozialdienst Ihrer Justizvollzugsanstalt weitere Termine (etwa in der Dienststelle des Bewährungshelfers) vereinbaren, um die Bedingungen der Bewährungsaufsicht abzustimmen. Die genaue Anschrift können Sie bei Ihrem Betreuer erfragen. Für die Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe kann Ihnen, soweit Sie geeignet sind, Urlaub nach dem StVollzG gewährt werden.

11. WAS SIE ÜBER DIE FÜHRUNGSAUFSICHT WISSEN SOLLTEN

Die Aufgabe der Führungsaufsicht ist es, dem Bewährungshelfer bei seiner Arbeit zu unterstützen. Dabei werden ihr erhebliche Rechte eingeräumt (z. B. Anhörungen, Überwachung der Weisungen, Auskunfts- und Amtshilfepflicht bei allen öffentlichen Behörden).

Die Führungsaufsicht soll die Zusammenarbeit mit dem Gericht und anderen Behörden erleichtern und therapeutische Hilfen vermitteln. Bei Probanden unter Führungsaufsicht stehen die Aufsichtsstelle und der/die Bewährungshelfer/in im Einvernehmen miteinander dem Probanden helfend und betreuend zur Seite.

Führungsaufsicht tritt u. a. ein:

- nach voller Verbüßung einer Freiheitsstrafe von **zwei Jahren** oder mehr,
- in Fällen der Anordnung der Unterbringung oder der bedingten Entlassung aus einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt,
- in den Fällen, in denen der Zweck der Maßregel nicht erreicht werden konnte.

Die Führungsaufsicht stellt eine Maßregel der Sicherung und Besserung dar. Sie ist eine Form der Wiedereingliederungshilfe. Im Gegensatz zur früheren Polizeiaufsicht ist der Gedanke der Hilfe stärker in den Vordergrund gerückt.

Bei Verstoß gegen strafbewehrte Weisungen (z. B. Meldepflicht) kann der Leiter der Führungsaufsicht Strafantrag stellen. Die Dauer der Führungsaufsicht beträgt zwei bis fünf Jahre; sie kann nachträglich verkürzt oder verlängert werden.

Die Führungsaufsicht verlängert sich um die Zeit, die Sie flüchtig sind, sich verborgen halten oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt werden. Bei einer erneuten Strafaussetzung zur Bewährung während einer bestehenden Führungsaufsicht endet diese nicht vor dem Ablauf der Bewährungszeit.

12. WICHTIGE PERSONALPAPIERE UND BESCHEINIGUNGEN

12.1 Meldebestätigung

Ihre Heimatgemeinde hat die Möglichkeit, Sie von Amts wegen abzumelden (Melderegisterbereinigung). Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Anmietung von Wohnraum nach der Entlassung empfiehlt es sich, beim zuständigen Einwohnermeldeamt nachzufragen, ob Sie dort noch gemeldet sind.

12.2 Bundespersonalausweis

Sollte Ihr alter Bundespersonalausweis (BPA) abgelaufen oder verloren gegangen sein, so ist ein neuer Ausweis zu beantragen. Dies sollte spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung geschehen. Setzen Sie sich deshalb mit Ihrem Betreuer in Verbindung.

Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- 1 Passbild;
- eine Geburtsurkunde;
- der alter BPA (sollte dieser nicht mehr vorhanden sein, eine Verlusterklärung);
- eine Ab- oder Anmeldebescheinigung.

Die zu entrichtende Gebühr kann auf Antrag vom Überbrückungsgeld freigegeben werden.

Sollten Sie bei der Beantragung eines Bundespersonalausweises nicht über einen festen Wohnsitz verfügen, so ist es gängige Praxis, dass die Meldebehörde die Anschrift der Anstalt - jedoch ohne Nennung der Justizvollzugsanstalt - einträgt.

12.3 Lohnsteuerkarte

Um nach Ihrer Entlassung eine Arbeit aufnehmen zu können, benötigen Sie unbedingt eine Lohnsteuerkarte. Diese sollte mindestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung beantragt werden. Zuständig ist das Einwohnermeldeamt, bei dem Sie am 20.09. des **Vorjahres** gemeldet waren. Wenn Sie **ohne** festen Wohnsitz sind, ist das Einwohnermeldeamt am Ort Ihrer Justizvollzugsanstalt zuständig.

Gegebenenfalls ist eine Kopie der Abmeldebestätigung (siehe hierzu Punkt 12.1) dem Antrag auf Ausstellung der Lohnsteuerkarte beizufügen.

12.4 Geburtsurkunde

Eine Geburtsurkunde erhalten Sie vom Standesamt Ihres Geburtsortes. Geben Sie neben Ihrem Namen und Ihrem Geburtsdatum auch die Namen Ihrer Eltern an.

Fügen Sie dem Antrag eine Haftbescheinigung bei und bitten um kostenfreie Zusendung.

12.5 Versicherungsverlauf

Falls Sie schon versicherungspflichtig gearbeitet haben und in Erfahrung bringen möchten, wie Ihr Versicherungsverlauf bisher war, welche Rentenansprüche bereits bestehen oder welche Fehlzeiten vorhanden sind, müssen Sie Ihren Versicherungsverlauf anfordern. Diesen erhalten Sie bei der Rentenversicherungsanstalt, bei der Sie während Ihrer Arbeitszeit versichert waren. Falls Ihr Versicherungsverlauf irgendwelche Fehlzeiten aufweist, sollten Sie hierzu Nachweise erbringen, die Sie dann dem Rentenversicherungsträger zuschicken können (Beschäftigungsnachweise, Entlassungsscheine). Bei fehlenden Beschäftigungsnachweisen müssen Sie Ihre ehemaligen Arbeitgeber - auch Zeiten der Berufsausbildung sind Versicherungszeiten - anschreiben, die Ihnen dann bestätigen werden, dass Sie versicherungspflichtig gearbeitet haben und wie viel Sie verdient haben. Fehlende Entlassungsscheine erhalten Sie von den jeweiligen Vollzugsanstalten, aus denen Sie entlassen wurden. Eine Adressliste aller Anstalten liegt Ihrem Betreuer vor.

Noch ein kleiner Tipp am Rande: Wenn Sie über das 16. Lebensjahr hinaus zur Schule gegangen sind, werden diese **Schulzeiten** auf Antrag als Anrechnungszeiten (z. Zt. nur bis maximal sieben Jahre) bewertet. Reichen Sie einfach eine entsprechende Schulbescheinigung beim Rentenversicherungsträger ein. Falls Sie mehr zum Thema Sozialversicherung erfahren möchten, können Sie z. B. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kostenlos Informationsmaterial anfordern, das relativ ansprechend und leicht verständlich gestaltet ist.

12.6 Sozialversicherungsausweis

Für jede Arbeitsstelle wird ein Sozialversicherungsausweis benötigt. Diesen Ausweis können Sie unter Angabe Ihrer Personalien und, wenn möglich, der Rentenversicherungsnummer bei der Rentenversicherungsanstalt beantragen.

Wenn Sie bislang nie in eine Rentenkasse eingezahlt haben, müssen Sie einen vorläufigen Sozialversicherungsausweis bei Ihrer Krankenkasse beantragen.

12.7 Führerschein

Wurde Ihre Fahrerlaubnis entzogen, können Sie beantragen, Ihnen nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Es empfiehlt sich, den Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis bereits frühzeitig zu stellen, jedoch nicht früher als zehn Wochen vor Ablauf der Sperrfrist. Zuständig ist das Straßenverkehrsamt Ihres letzten Hauptwohnsitzes. Wenn Sie vor Ihrer Inhaftierung ohne festen Wohnsitz waren, ist das Straßenverkehrsamt zuständig, in dessen Bereich sich die Justizvollzugsanstalt befindet, in der Sie inhaftiert sind. Von dem zuständigen Straßenverkehrsamt können Sie sich auch über die näheren Einzelheiten und Voraussetzungen hinsichtlich einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis informieren lassen.

In vielen Fällen hängt die Erteilung der neuen Fahrerlaubnis von einem medizinisch- psychologischen Eignungsgutachten ab. Sollte auch von Ihnen die Vorlage eines solchen Gutachtens gefordert werden, würde das Straßenverkehrsamt Ihnen dies in der Regel erst im Zuge der Prüfung Ihres Antrages auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis mitteilen.

Die Begutachtung erfolgt kostenpflichtig durch eine zugelassene Gutachterstelle.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfiehlt es sich, dass Sie sich mit dem Straßenverkehrsamt in Verbindung setzen und die Frage klären, ob in Ihrem Fall die Erstellung eines medizinisch-psychologischen Eignungsgutachtens gefordert wird.

12.8 Wohnberechtigungsschein

Um preisgünstigen Wohnraum anmieten zu können, ist es sinnvoll, einen Antrag auf einen **Allgemeinen Wohnberechtigungsschein** zu stellen.

Dazu schreiben Sie das Wohnungsamt am Entlassungsort oder am Ort Ihrer Justizvollzugsanstalt an. Sie bekommen dann Formulare zugeschickt, die Sie ausfüllen müssen. Fügen Sie unbedingt eine Haft- und eine Entgeltbescheinigung bei. Sollte Ihr Antrag genehmigt werden, können Sie mit diesem Allgemeinen Wohnberechtigungsschein jede Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland anmieten, für die ein solcher Schein notwendig ist. Der Schein hat eine Gültigkeit von einem Jahr.

12.9 Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung

Jeder Gefangene, der ein Radio- und/oder Fernsehgerät besitzt, ist verpflichtet, diese Geräte bei der GEZ anzumelden. Auf Antrag prüft das zuständige Sozialamt, ob eine Gebührenbefreiung möglich ist.

Um Schwierigkeiten mit der GEZ zu vermeiden, ist es erforderlich, jede Gebühren betreffende Änderung bei der GEZ anzuzeigen. Anträge zur Änderungsmeldung gibt es bei Banken und Sparkassen bzw. bei Ihrem Abteilungsbeamten.

Datum:

(Absender)

An das
Einwohnermeldeamt

Abmelde- bzw. Meldebestätigung

Anlage(n):

Haftbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bitte um kostenlose Zusendung einer

Abmeldebestätigung bzw.

Meldebestätigung für die nachfolgende Anschrift:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Datum:

(Absender)

An das
Einwohnermeldeamt

Ausstellung einer Lohnsteuerkarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um Ausstellung einer Lohnsteuerkarte.

Meine persönlichen Daten lauten wie folgt:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Familienstand: _____

Konfession: _____

Am 20.09. letzten Jahres war ich unter der Anschrift:

nirgendwo - gemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Datum:

(Absender)

An das
Standesamt

Ausstellung einer Geburtsurkunde

Anlage(n):

Haftbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um kostenlose Ausstellung einer Geburtsurkunde.

Meine persönlichen Daten lauten wie folgt:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Meine Eltern heißen:

Vater: _____ Mutter: _____

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

(Absender)

Datum:

An

Auskunft über Versicherungsverlauf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte geben Sie mir Auskunft über die bei Ihnen über mich gespeicherten Daten zum Versicherungsverlauf.

Meine persönlichen Daten lauten wie folgt:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Versicherungsnummer: _____

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Datum:

(Absender)

An das
Wohnungsamt

Allgemeiner Wohnberechtigungsschein

Anlage(n):

Haftbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, mir ein Formular zur Beantragung eines Allgemeinen Wohnberechtigungsscheins zuzusenden.

Dieser soll für mich und ___ Personen ausgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

13. AGENTUR FÜR ARBEIT

Ein Gefangener, der Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhält, ist beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge werden von der Justizvollzugsanstalt bezahlt. Dabei wird zur Bemessung des Beitrages ein Betrag in Höhe von 90 Prozent des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr zugrunde gelegt. Bei der Entlassung stellt die Anstalt Ihnen eine Bescheinigung über Zeiten aus, in denen Sie gearbeitet haben und somit auch beitragspflichtig versichert wurden.

Während des Vollzuges wird einem arbeitslosen Gefangenen Arbeitslosengeld oder -hilfe (zukünftig Arbeitslosengeld II) nicht gewährt. Falls Sie bis zur Inhaftierung bereits Geldleistungen von der Agentur für Arbeit erhalten haben, sind Sie verpflichtet, dieser Agentur unverzüglich Ihren Haftantritt mitzuteilen. Werden Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (bzw. Arbeitslosengeld II) für die Zeit während der Haft überwiesen, müssen diese Leistungen an die Agentur für Arbeit zurückgezahlt werden. Bei unterlassener oder verspäteter Anzeige kann ein Bußgeld festgesetzt, unter Umständen sogar eine Strafanzeige erstattet werden.

(Kopiervorlage VII beachten!)

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie nach Ihrer Entlassung Anspruch auf die Gewährung von Arbeitslosengeld / Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosengeld II). Zur Prüfung Ihres Anspruchs wenden Sie sich gegebenenfalls an die für Sie zuständige Agentur für Arbeit.

Bereits am Tage Ihrer Entlassung sollten Sie sich bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit als Arbeitsloser melden. Entscheidend für die Berechnung der Leistungen ist nämlich der Tag der Antragstellung. Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden. Setzen Sie sich deshalb ca. drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung mit dem Mitarbeiter der Agentur für Arbeit in Verbindung. Beratung und Bearbeitung werden erleichtert, wenn der Anmeldebogen für die Agentur für Arbeit von Ihnen vollständig ausgefüllt ist. Die Beratungstermine des Mitarbeiters der Agentur für Arbeit erfragen Sie bitte bei Ihrem Abteilungsbeamten.

Jeder versäumte Tag der Antragstellung ist ein verlorener Tag für den Bezug von Leistungen! Ausführliche Angaben zur Arbeitslosen- und Sozialversicherung finden Sie in dem Merkblatt über die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen (VG 7), das die JVA für Sie bereithält.

Welche Folgen treten ein, wenn die Arbeitslosigkeit selbst verschuldet ist?

Nach den gesetzlichen Vorschriften können Ihnen Nachteile entstehen, wenn Sie:

- Ihre Arbeitslosigkeit **selbst** verschuldet haben;
- eine zumutbare Arbeit **nicht** annehmen;
- sich weigern, an einer zumutbaren Maßnahme der beruflichen Bildung teilzunehmen.

Datum:

z.Zt. Justizvollzugsanstalt

(Absender)

An die
Agentur für Arbeit

Veränderungsmitteilung

Stammnummer _____

Anlage(n):

Haftbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an,

dass ich mit seit dem _____ in der Justizvollzugsanstalt _____ befinde.

Sonstige Änderungen - Vergl. Nr. 7 des Merkblatts für Arbeitslose -

(Unterlagen sind beigelegt)

Die Vorstehenden Änderungen beziehen sich auf folgende Leistungen der Agentur für Arbeit:

Kindergeld (Kindergeldnummer: _____)

Berufsausbildungsbeihilfe (Stammnummer: _____)

bitte ich Sie, mir ein Formular zur Beantragung eines Allgemeinen Wohnberechtigungsscheins

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anmeldebogen

Bitte füllen Sie diesen Vordruck möglichst sorgfältig und vollständig aus und gehen Sie damit zur Anmeldung.

Kopiervorlage VIII

<p>6 Beruf/Tätigkeit:</p> <p>15 Familienname:</p> <p>151 Vorname:</p> <p>19 Wohnung bei:</p> <p>191 Straße:.....</p> <p>193 PLZ, Ort:</p> <p>16 Geb. Datum:</p> <p>20 Familienstand:</p> <p>322 Schulbildung:</p> <p>321 Berufsausbildung:</p> <p style="margin-left: 20px;">von: (1) bis (2) Ausbildungsstätte (3) Beruf</p> <p>340</p> <p>350</p> <p>360</p> <p>Beschäftigungsverhältnisse (die letzten 7 Jahre)</p> <p style="margin-left: 20px;">von: (1) bis (2) Arbeitgeber (3) Tätigkeit</p> <p>420</p> <p>430</p> <p>440</p> <p>450</p> <p>621 Kündigung selbst / durch Arbeitgeber Berufsrückkehrer/in ja/nein</p> <p>63 Kündigungsfrist/Eintritt: (In den letzten 2 Jahren war Berufstätigkeit aus familiären Gründen mindestens 1 Jahr unterbrochen)</p> <p>36 Prüfungen:</p> <p>45 Berufliche Kenntnisse:</p> <p>Fremdsprachkenntnisse: (Bitte Fertigungsgrad angeben: 0 = Muttersprache, 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = Grundkenntnisse)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">lesen</td> <td style="text-align: center;">schreiben</td> <td style="text-align: center;">sprechen</td> <td style="text-align: center;">verstehen</td> </tr> <tr> <td>550 1)</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>551 2)</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>552 3)</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> </table> <p>68 Bewerbungen nicht vorlegen bei Firma:</p>		lesen	schreiben	sprechen	verstehen	550 1)	551 2)	552 3)	<p>201 Kinderzahl unter 16 Jahren im Haushalt:</p> <p>202 Geburtsdatum des jüngsten Kindes:</p> <p>17 Telefon:</p> <p>22 Staatsangehörigkeit:</p> <p>37 Führerschein/Kl.: 371 PKW ja/nein</p> <p>27 Gewünschte Tätigkeit:</p> <p>.....</p> <p>23 Gesundheitliche Einschränkungen:</p>
	lesen	schreiben	sprechen	verstehen																	
550 1)																	
551 2)																	
552 3)																	

Arbeitsagentur

Hinweise zum Ausfüllen der Beratungs- und Vermittlungsunterlage

Sehr geehrte Dame, Sehr geehrter Herr,

Wir wollen Ihnen schnell, umfassend und vor allem unbürokratisch helfen, wobei der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich sein soll. Sie werden sicher Verständnis dafür haben, dass wir zu einer Erfolg versprechenden Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung Angaben zu Ihrer Person, über Ihre berufliche Ausbildung sowie Ihre bisherige berufliche Tätigkeit benötigen. Sagen Sie uns Ihre speziellen Beratungswünsche und etwas über die angestrebte Tätigkeit.

Durch den Einsatz einer EDV-Anlage ist es uns möglich, Ihnen den Arbeitsmarkt transparenter als bisher machen. Nicht nur Ihr "eigener" Arbeitsvermittler, sondern auch dessen Kollegen werden für Sie tätig.

Da der Erfolg unserer Bemühungen jedoch im Wesentlichen von aussagekräftigen Angaben Ihrer Wünsche auf diesem Anmeldebogen abhängig ist, bitten wir Sie folgendes zu beachten:

Füllen Sie den Anmeldebogen möglichst sorgfältig und vollständig aus.

Sie können dafür Tinte, Kugelschreiber oder einen Bleistift benutzen.

Über Druckschrift freuen wir uns besonders.

Felder, die für Sie nicht zutreffen, lassen Sie bitte frei.

Die erfragten Angaben werden zur Durchführung der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung auf der Grundlage der §§ 13, 14 und 15 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) benötigt. Ihre diesbezügliche Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch. Ihre personenbezogenen Daten unterliegen der Geheimhaltungspflicht des § 35 SGB I und dürfen nur in dem gesetzlich vorgesehenen Umfang (§§ 67 ff. SGB X) weitergeleitet werden.

Im erforderlichen Umfang werden die Daten auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und Agenturen für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt.

Die erfassten Daten werden in unserer EDV-Anlage automatisch gespeichert und verarbeitet. Sie werden gelöscht, sofern sie zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Arbeitsvermittlung/Arbeitsberatung nicht mehr erforderlich sind. Über Ihre gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen. Sie können diese im gesetzlichen Rahmen berichtigen, sperren oder löschen lassen. Den Anmeldebogen vernichten wir nach Erfassung Ihrer Daten.

Nun noch eine letzte Bitte an Sie:

Durch eine unmittelbare Vorlage Ihrer Bewerbungsunterlagen bei Arbeitgebern kann das Vermittlungsverfahren beschleunigt werden. **Die Hergabe der Bewerbungsunterlagen an das Arbeitsamt ist freiwillig. Sofern Sie mit der Vorlage Ihrer Bewerbungsunterlagen bei bestimmten Arbeitgebern nicht einverstanden sind, vermerken Sie dies bitte in der letzten Zeile des Anmeldebogens.**

Für Ihr Verständnis und Ihre Mühe dankt Ihnen

Ihr/e Mitarbeiter/in der Arbeitsagentur

14. DIE ERSTEN TAGE NACH DER ENTLASSUNG

- Wege durch die Ämter –

Grundsätzlich gilt vor dem Besuch einer Behörde:

Immer erst alle erforderlichen Papiere / Dokumente zur Hand haben.

Behörden haben in der Regel werktätlich **von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr** geöffnet.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die Öffnungszeiten!

1 Einwohnermeldeamt

Formulare „Anmeldung bei der Meldebehörde“ besorgen

(Schreibwarengeschäft oder Einwohnermeldeamt)

Formular „Anmeldung bei einer Meldebehörde“ ausgefüllt abgeben

Mitbringen:

Personalausweis

(falls kein Personalausweis vorhanden: Personalausweis beantragen)

zwei Passfotos

Geburtsurkunde

(falls keine Geburtsurkunde vorhanden: beim Standesamt des Geburtsort beantragen)

Lohnsteuerkarte

(wenn nicht vorhanden, für das laufende Jahr beantragen)

2 Vermieter

Einzugsbestätigung des Vermieters auf dem Formulare „Anmeldung bei der Meldebehörde“

ausfüllen lassen

(z.B. vom Wohnungsvermieter oder Hotelinhaber)

falls kein Wohnraum vorhanden:

Wohnungsamt aufsuchen und Hotel- oder Notunterkunft beantragen

(Entlassungspapiere und Personalausweis mitbringen)

3 Konto eröffnen

Personalausweis mitbringen

(Sollte sich die Einrichtung eines Kontos problematisch gestalten, empfiehlt es sich, das Kreditinstitut auf die Verpflichtung hinzuweisen, ein so genanntes „Guthabenkonto“ einzurichten)

4 Agentur für Arbeit

Antrag auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (zukünftig Arbeitslosengeld II) stellen und Bescheinigung über die Antragstellung von Arbeitslosengeld oder -hilfe zur Vorlage beim Sozialamt ausstellen lassen.

Mitbringen:

Stammmnummer (falls vorhanden)

Arbeitsentgeltbescheinigung der JVA

(Giro)Kontonummer

Personalausweis und Anmeldebestätigung

Lohnsteuerkarte

Sozialversicherungsausweis

(falls **nicht** vorhanden: unter Angabe der Rentenversicherungsnummer beim Rentenversicherungsträger beantragen)

(falls noch **nie** Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden: vorläufigen Rentenversicherungsausweis bei der zuständigen Krankenkasse beantragen)

falls kein Wohnraum vorhanden:

Wohnungsamt aufsuchen und Hotel- oder Notunterkunft beantragen

(Entlassungspapiere und Personalausweis mitbringen)

5 Sozialamt

Antrag auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt stellen

Mitbringen:

Bescheinigung der Agentur für Arbeit

Mietvertrag

Personalausweis

Anmeldebestätigung

Entlassungspapiere der JVA

(Giro)Kontonummer

6 Bewährungshilfe

Bewährungshelfer/in anrufen und Gesprächstermin vereinbaren, Wohnsitz / Wohnsitzänderungen über die Bewährungshilfe dem Gericht mitteilen (**innerhalb einer Woche**)

ANSCHRIFTEN

Die nachfolgenden Anschriften
erheben keinen Anspruch
auf Vollständigkeit

Anschriften

Drogen-, Alkohol- und Tablettentherapie

Adressen erhalten Sie über:

Deutsche Hauptstelle gegen Suchtgefahren

Westring 2

59065 Hamm

Telefon: (0 23 81) 90 15 – 0

Spielsucht

Adressen erhalten Sie über:

Beratungsstelle für Glückspielabhängige

Auf der Freiheit 25

32052 Herford

Telefon: (0 52 21) 59 98 50

Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V.

Wasserstraße 25

59423 Unnas

Telefon: (0 23 03) 8 09 69

Caritas Neuss

Fachstelle Glückspielsucht

Rheydter Straße 16

41464 Neuss

Telefon: (0 21 31) 88 91 80

AIDS-Beratung

Adressen erhalten Sie über:

AIDS-Hilfe NRW e.V.
Hohenzollernring 48
50672 Köln
Telefon: (02 21) 9 25 99 60

Gefangenenhilfvereine

(für Inhaftierte, ihre Angehörigen und Haftentlassene)

An dieser Stelle ist auf eine Benennung der Organisationen und Auflistung der Anschriften verzichtet worden, da sie weder vollständig noch aktuell sein könnte.

Informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrem Betreuer über mögliche örtliche Hilfseinrichtungen.

Anschriften können ggf. über das Internet erfragt werden, z.B. unter:

www.nrw-bleib-sozial.de oder

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Allgemeine Rechtsberatung

Das Justizministerium von NRW stellt auf Anforderung Broschüren zu den verschiedensten Themen bereit (z.B. zum Mietrecht oder zum Mahnbescheid usw.).

Die Anschrift hierfür lautet:

Justizministerium des Landes NRW
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Informationen sind auch über das Internet unter: www.justiz.nrw.de erhalten.

Rechtsanwälte

Verzeichnisse von Rechtsanwälten stellen die Rechtsanwaltskammern der verschiedenen OLG-Bezirke zur Verfügung.

Ihre Anschriften lauten:

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Cecilienstraße 3

40474 Düsseldorf

Rechtsanwaltskammer Köln

Riehler Str. 30

50668 Köln

Rechtsanwaltskammer Hamm

Ostring 6

59065 Hamm

QUELENNACHWEIS

Merkblatt für Arbeitslose: Broschüre der Agentur für Arbeit

Zehn Jahre freie Straffälligenhilfe in Gelsenkirchen: Die Chance e.V.

„*Borgen ohne Sorgen*“ – Ein Informationsheft für Kreditnehmer:
Verbraucher-Zentrale Niedersachsen e.V., Hannover, 1985

Informationen der pro integration Ausländerhilfe e.V., Duisburg

Informationen der Bezirksarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer/innen, Köln

„*Ihr Weg zurück zum Führerschein*“: TÜV Rheinland

„*Was Sie über den Mahnbescheid wissen sollten*“ – Ein Mahnbescheid flattert ins Haus:
Der Justizminister des Landes NRW informiert: Faltbroschüre, JM NRW, Düsseldorf

„*Was Sie über das Mietrecht wissen sollten*“ – Kündigung, Mieterhöhung, Modernisierung,
Mietkaution:

Der Justizminister des Landes NRW informiert: Faltbroschüre, JM NRW, Düsseldorf

Schlosspark-Klinik – Informationen für Alkohol- und Tablettenabhängige:

Broschüre, Schlosspark-Klinik, Bergisch-Gladbach

Betreuer in der JVA Geldern werden immer gebraucht: Faltbroschüre, JVA Geldern

Treffpunkt + Beratung: Informationsbroschüre, Beratungsstelle für Haftentlassene und ihre Familien,
Düsseldorf

Mitgliedseinrichtungen der Nichtsesshaften- und Straffälligenhilfe: Informationsbroschüre der
Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Nichtsesshaftenhilfe des Fachverbandes im Diakonischen
Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland